

Vereinssatzung der Tiernothilfe Katz & Co. Frielendorf

-Entwurf-



§ 1 Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiernothilfe Katz & Co. Frielendorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 34621 Frielendorf – Leuderode und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter VR 4295 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist
 - a) Die Rettung und Vermittlung von Tieren in Not
 - b) die Förderung des Tierschutzes
 - c) Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme
 - d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
 - (f) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Tierheimes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Ein Heim für Tiere“ e.V., Steinbruchsweg 1a, 34587 Felsberg-Beuern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Auch juristische Personen und Gesellschaften, können als Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen.

(2) Minderjährige können die Jugendmitgliedschaft erwerben. Stimmrecht besitzt, wer als Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnungsründe müssen nicht mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich an den Vereinsvorstand erklärt werden kann

b) Durch den Tod

c) Durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft

d) Durch Ausschluss

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

a) Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.

b) Wenn es dem Vereinszweck, dem Verein, den Tierschutzbestrebungen, dem Ansehen schadet, gegen die Satzung verstößt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Beschluss, wird mit Zugang wirksam.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegt wird.
- (2) Jugendmitglieder zahlen mindestens den ½ Mitgliedsbeitrag, aufgerundet auf einen glatten Euro.
- (3) Fälligkeit des Beitrages
 - a) Der Jahresbeitrag ist fällig am 01.03. eines jeden Jahres

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. (stellv.) Vorsitzende/r
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglieder des Vereines sein.
- (4) Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich zu verrichten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand, für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Eine Vorstandstätigkeit im Verein schließt eine hauptamtliche Vereinsarbeit nicht aus.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Die/Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereines und wird vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- g) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und innen und zwar gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, jeweils allein.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (2) Der Vorstand trifft auf Einladung und Absprache der Vorstandsmitglieder zusammen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein schriftliches Verlangen von mind. 40% aller Vereinsmitglieder vorliegt.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen vom Vorstand mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- (6) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(7) Es ist jeweils eine Anwesenheitslist zu führen

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Als gewählt gelten die Personen mit den meisten Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand jährlichen vorzulegenden Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Durchführung erfolgt offen mit Handhebung, sofern die Versammlung es nicht etwas anders bestimmt hat.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 14 Gültigkeit

Die Satzung ist gültig mit Eintrag beim Amtsgericht Marburg

Frielendorf, den2020